

Arbeitsgericht Freiburg

Aktenzeichen: 3 Ca 87/13

(Bitte bei allen Schreiben angeben und **Schriftsätze** an das Gericht stets mit je **zwei** Mehrfertigungen für **jede(n) Prozessbeteiligte(n)** einreichen!)

Arbeitsgericht Freiburg, Habsburgerstr. 103, 79104 Freiburg

Herrn
Martin Kissel
Emmendinger Str. 32
79106 Freiburg

Freiburg, den 11.06.2013

Telefon: 0761/7080-219

Telefax: 0761/7080-40

Ihr Zeichen:

Mitteilung in der Rechtssache

Martin Kissel
gegen
Südwestrundfunk. Anstalt des
öffentlichen Rechts

Hinweis: Die im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten mitgeteilten persönlichen Daten werden wegen der automatisierten Aktenverwaltung elektronisch gespeichert.

Sehr geehrter Herr Kissel,

in obiger Rechtssache wird Ihnen Folgendes mitgeteilt:

Der Verhandlungstermin vom 19.06.2013, 14:00 Uhr wird auf Antrag d. Bekl. erst um 15:40 Uhr aufgerufen werden.

Zu der von der Beklagten aufgeworfenen Frage der örtlichen Zuständigkeit würde ich gerne im Gütetermin verhandeln, da dieser bereits nächste Woche stattfindet. Der Kläger wird zur Vorbereitung gebeten, bis 17.6.2013 zur örtlichen Zuständigkeit Stellung zu nehmen.

Auf Folgendes möchte ich bereits jetzt hinweisen: Der Kläger hat eine Freiburger Wohnanschrift angegeben, so dass sich die Frage stellt, ob möglicherweise auch nach dem Vortrag der Beklagten eine Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Freiburg nach § 48 Abs. 1a ArbGG in Betracht kommen könnte (ähnlich den Außendienstmitarbeitern mit Arbeitszimmer). **Da die Beklagte jedoch angibt, der Kläger lebe in einem Wohnmobil, stellt sich wiederum die Frage, ob er eine feste Wohnanschrift hat.**

Bitte beachten Sie diesen neuen Termin!

Auf richterliche Anordnung

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dabak

